

Arbeitsexemplar

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting

Dieses Arbeitsexemplar entspricht dem Rechtsstand vom 01.01.2025

Berücksichtigt sind die Satzungen vom

17. Dezember 2020
22. Dezember 2022
29. Juli 2024

Die Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting (Infrastrukturgesellschaft) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting bzw. des Landkreises München benutzt. ²Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Infrastrukturgesellschaft angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. ³Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Infrastrukturgesellschaft ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührensschuldner. ⁴Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Infrastrukturgesellschaft beseitigt (§ 15 Abs.1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) ¹Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. ²Wird der Infrastrukturgesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner bis zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Infrastrukturgesellschaft und des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfallentsorgung und der Papiertonne ein.
- (2) ¹Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen und Papiertonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. ²Soweit eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Bioabfallgefäßen zur Bioabfallerfassung oder eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Papiertonnen genutzt wird, werden zusätzliche Gebühren verrechnet.
- (3) ¹Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze, Wertstoffhof Grünwald und Kompostieranlage) ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung und entsprechend den Mengengrenzungen nach § 6 und § 7 dieser Satzung gebührenfrei. ²Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Liter.

§ 5 Gebührensatz im Holsystem

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger, wöchentlich wechselnder Bioabfall- und Restmüllentsorgung jährlich für
 - a) eine Müllnormtonne (60 l) 180,00 €
 - b) eine Müllnormtonne (120 l) 258,00 €
 - c) eine Müllnormtonne (1 100 l) 2.200,00 €

²Die Bioabfall- und Papierentsorgung ist durch die Restmüllgebühren abgedeckt.

- (2) ¹Die Infrastrukturgesellschaft kann auf Antrag die Gebühr einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß Absatz 1 Buchstabe b für zwei nur zu Wohnzwecken genutzten Nachbargrundstücken zu jeweils gleichen Teilen den zwei Anschlusspflichtigen in Rechnung stellen. ²Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sie sich je zur Hälfte zur Tragung der auf die gemeinsam benutzten Restmüllbehälter entfallenen Kosten verpflichten.
- (3) Die Gebühr für die über das Maß hinausgehende Anzahl der Biotonnen gemäß § 4 Abs. 2 beträgt bei 14-tägiger Leerung jährlich für eine 80 Liter Biotonne 200,00 €. Entsprechend Satz 1 beträgt bei vierwöchiger Leerung die Gebühr für die über das Maß hinausgehende Anzahl der 240 Liter Papiertonne 50,00 € pro Jahr und für eine 1100 Liter Papiertonne 120,00 € pro Jahr.

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken ist mit dem Erwerb eines Abfallsackes zum Preis von 4,00 € entrichtet.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung beträgt je angefangene 100 Liter 30,00 €.

§ 6

Gebührensatz im Bringsystem für den Wertstoffhof Grünwald

- (1) Für die Anlieferung durch Gewerbebetriebe werden für Altholz, behandelt, Bauschutt und Sperrmüll je angefangenen Kubikmeter/Stück Entsorgungsgebühren gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Grünwald erhoben.
- (2) Für die Anlieferung aus Haushaltungen besteht eine Gebührenpflicht nur für die Wertstofffraktion Bauschutt ab einer Abgabemenge von einem Kubikmeter.

§ 7

Gebührensatz im Bringsystem für die gemeindliche Kompostieranlage

- (1) Für die Anlieferung durch Gewerbebetriebe oder Anlieferer gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung werden je angefangenen Kubikmeter folgende Entsorgungsgebühren erhoben:
 - Für Gartenabfälle 10,00 € / m³
- (2) Für Anlieferungen aus Haushaltungen besteht eine Gebührenpflicht nur ab einer Abgabemenge von einem Kubikmeter.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen und etwaigen gebührenpflichtigen Wertstoffbehältnissen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf das Eintreten des Gebührentatbestands folgenden Kalendermonats. ²Entsteht während eines Monats für hinzugekommene Gebührenschuldner die Benutzungspflicht zwischen dem 1. und dem 15. eines Monats, so ist dieser Monat voll gebührenpflichtig. ³Entsteht die Benutzungspflicht nach dem 15. eines Monats, so tritt die Gebührenpflicht erst mit dem 1. des folgenden Monats ein. ⁴Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht fortlaufend mit dem Beginn eines Kalendermonats. ⁵Sätze 2 und 3 gelten entsprechend umgekehrt für das Ende der Gebührenschuld bzw. wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf des Abfallsackes bzw. des Abfalls.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Infrastrukturgesellschaft bzw. durch die von ihr Beauftragten.

- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. Wertstoffe.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Abfuhrgebühr wird jährlich abgerechnet. ²Die Abfuhrgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Fassung vom 27.12.2018 außer Kraft.

Straßlach, 22.12.2022
Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen
gez.
Hans Sienerth
Verwaltungsratsvorsitzender

Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 17.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 29.07.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.